

**NETZWERK Unternehmen integrieren
Flüchtlinge**

***Kurzübersicht Duldungen:
Wer darf arbeiten? Wer hat Zugang zu
Fördermöglichkeiten und Sprachkursen?***

Es gibt viele verschiedene Duldungsformen. Für Betriebe ist es nicht immer einfach, den Überblick zu behalten, mit welcher Duldung Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Fördermöglichkeiten besteht.

In unserem Infopapier stellen wir Ihnen die fünf gängigsten Duldungsformen vor und stellen auf einen Blick für Sie dar, welche Duldung Zugang zu Arbeitsmarkt, Förderangeboten und Sprachkursen bietet.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Stand: Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis:

Was ist eine Duldung?

Seite 3

Die gängigsten Duldungsvarianten im Überblick: Zugang zu Arbeitsmarkt,
Fördermöglichkeiten und Sprachkursen

Seite 4

Gut zu wissen: Nebenbestimmungen und ihre Bedeutung für die
Beschäftigung

Seite 5



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n FachanwältIn.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:
unternehmen-integrieren-fluechtlinge@dihk.de

Kurzübersicht: Duldungen und Arbeitsmarktzugang

Was ist eine Duldung?

Eine Duldung (oder „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“) gilt für Personen, die einen negativen Asyl-Bescheid erhalten haben, bei denen die Abschiebung aber ausgesetzt wurde (z.B. wegen Krankheit oder eines fehlenden Passes). Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung dar.



Anspruchsduldung versus Ermessensduldung

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Duldungsarten: Bei der **Anspruchsduldung** besitzt die Person einen Rechtsanspruch auf die Duldung. Die Erteilung der **Ermessensduldung** liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde – im Falle einer positiven Entscheidung darf der/die Geflüchtete vorerst bleiben. Duldungen werden immer so lange gewährt, wie der Erteilungsgrund besteht.

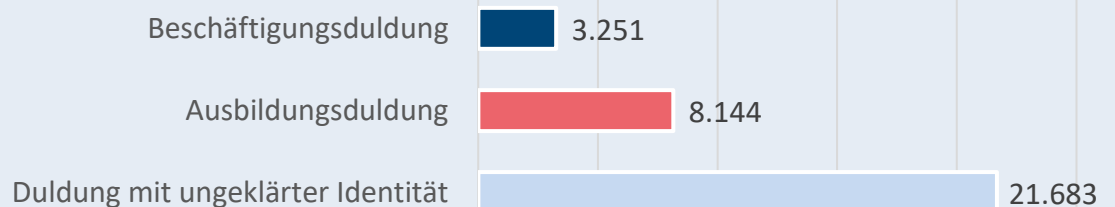
Die **Anspruchsduldung** wird z.B. erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (vor allem [§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG](#)). Zu den Abschiebungshindernissen zählen z.B. fehlende Reisedokumente, familiäre Bindungen oder medizinische Gründe.














Die **Ermessensduldung** kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit der/des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern ([§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#)).



Zum Stichtag 30.06.2021 gab es insgesamt **242.656 Duldungen**

davon u.a.:



Art der Duldung	Hintergründe / Erteilungsgründe	Dauer der Erteilung	Beschäftigungserlaubnis Prüfen Sie bitte immer auch die Nebenbestimmungen.	Zugang zu Fördermöglichkeiten (Fokus Ausbildung und Eingliederung in Beschäftigung) Wenden Sie sich hierzu an die Arbeitsagentur.		Zugang zu Berufssprachkursen des BAMF Voraussetzung – Arbeitsmarktnähe
Duldung – Form der „Anspruchsduldung“ (insbes. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - wegen fehlender Reisedokumente - wegen familiärer Bindungen aus medizinischen Gründen - i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG) 	i.d.R. 3 Monate ***	Beschäftigungserlaubnis möglich nach folgenden Fristen **** <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p> In Aufnahmeeinrichtungen (Wohnverpflichtung) 1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen</p> <p> Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen 1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: nach Ermessen</p> <p><small>*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts</small></p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">Ausbildung</div> Einstiegsqualifizierung (EQ) grundsätzlich möglich, wenn aufenthaltsrechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt besteht <p>Assistierte Ausbildung (AsA flex) grundsätzlich möglich, wenn aufenthaltsrechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt besteht</p> <p>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 15 Monate Aufenthalt möglich</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">Beschäftigung</div> Eingliederungszuschuss (EGZ) grundsätzlich möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt <p>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG) grundsätzlich möglich nach frühestens 3 Monaten, wenn Zugang zum Arbeitsmarkt besteht</p>	grundsätzlich möglich ab 7. Monat in Duldung  grundsätzlich möglich 
Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen					
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität – „Duldung light“ (§ 60b AufenthG)	Es liegen von der Person selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse, vor allem in Bezug auf die Identitätsklärung, vor – insbesondere falsche Angaben zu Identität, Staatsangehörigkeit oder Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung.	i.d.R. 3 Monate ***	Beschäftigungsverbot 	nicht möglich 	nicht möglich 	
Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)  ausführliche Infos & Voraussetzungen:	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung	für die gesamte Dauer der Ausbildung	Beschäftigungserlaubnis liegt bereits vor 	Assistierte Ausbildung (AsA flex) grundsätzlich möglich Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 15 Monate Aufenthalt möglich	grundsätzlich möglich 	
Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) (gültig bis 31.12.2023)  ausführliche Infos & Voraussetzungen:	Duldung wegen einer Beschäftigung	für 30 Monate	Beschäftigungserlaubnis liegt bereits vor 	<i>Förderangebote für Ausbildung und Eingliederung sind für Personen in Beschäftigungsduldung nicht relevant, da sie bereits in regulärer Beschäftigung sind. Es kommen Förderungen für die Weiterbildung in Frage.</i>		grundsätzlich möglich 

*** Die Duldung wird i.d.R nur für eine kurze Zeit ausgestellt und muss regelmäßig verlängert werden. Verlängerungen können zu einem Dauerzustand werden. Sollte der Grund für eine Duldung wegfallen, kann die Person abgeschoben werden.

**** Gilt nicht: bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde; wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist; bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang

Vor einer Beschäftigung müssen Sie sich vergewissern, dass die bzw. der BewerberIn eine Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung besitzt. Jede Duldung enthält dazu einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang, die sogenannten Nebenbestimmungen. Der Eintrag der Nebenbestimmung erfolgt in der Regel auf Seite sechs der Duldung.



Wo finden Sie die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?



Einbringung auf dem Duldungsetikett

Folgende Nebenbestimmungen sind grundsätzlich möglich (die Formulierungen können im Detail abweichen):

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“

Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet

„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit [Datum]“

Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“

Auf Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.

„Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet“

Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.



Wichtiger Hinweis!

Für die Dauer der Beschäftigung müssen Sie eine Kopie der Duldung und der Beschäftigungserlaubnis des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin (in Papierform) aufbewahren!



Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

+49 30 20308 6550